



Satzung

Gebührensatzung zur Kinderhortsatzung der Stadt Oberasbach

**vom 21.02.2006
i.d.F. vom 14.04.2015**

Die Stadt Oberasbach erlässt aufgrund der Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG (BayRS 2024-1-I) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Für die Benutzung des Kinderhortes der Stadt Oberasbach werden Gebühren (Elternbeitrag für die Betreuung und Mittagessen) nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner, Entstehen und Fälligkeit

- (1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in den Kinderhort aufgenommen wird; mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kinderhort. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Monatsende.

§ 3 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch des Kinderhortes gelten folgende monatliche Gebühren, die nach der gebuchten Nutzungszeit berechnet werden:

a) von 4 bis 5 Stunden	84,00 €
b) von 5 bis 6 Stunden	92,00 €
c) von 6 bis 7 Stunden	100,00 €
d) von 7 bis 8 Stunden	108,00 €
e) von 8 bis 9 Stunden	116,00 €
f) von 9 bis 10 Stunden	124,00 €

Die Gebühr umfasst auch die Buchungszeiten während der Ferienzeiten.

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig den Kinderhort, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für jedes weitere Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um 50 %.

- (2) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung des Kinderhortes sind in der Regel während der gesamten Dauer des Hortjahres (01.09. bis 31.08.) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Kinderhortjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kinderhortsatzung sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.
- (3) Für das angebotene Mittagessen ist ein Betrag von monatlich 57,00 € und für Getränke von monatlich 1,50 € pro Kind zu entrichten. Für den Monat August entfällt die Gebühr für das Mittagessen und für Getränke als Ausgleich für alle Ferienzeiten.
- (4) Bei Abwesenheit des Kindes vom Kinderhort (z.B. wegen Krankheit oder Teilnahme an der Urlaubsreise der Eltern) ist die Gebühr weiter zu entrichten.
- (5) Für den Erlass und die Niederschlagung von Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung 1977.

§ 4 Buchungszeiten

- (1) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich im Mai vor Beginn des jeweiligen Hortjahres festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Hortjahres verändert werden.
- (2) Die Mindestbuchungszeit beträgt während der Schulzeit 4 Stunden täglich und liegt für Kinder in den 1. und 2. Klassen in der Zeit zwischen 11.15 Uhr und 15.15 Uhr und für Kinder in den 3. und 4. Klassen zwischen 12.15 Uhr und 16.15 Uhr.
- (3) Besucht das Kind den Kinderhort auch während der Ferien, ist vor Beginn des Kinderhortjahres (vgl. Abs. 1) eine höhere Buchungszeitstufe zu buchen. In den Ferien sollte eine Buchungszeit von 7 Stunden in der Zeit von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr eingehalten werden. Ansonsten gilt Abs. 2 mit einer Kernzeit für alle Kinder zwischen 9.00 Uhr und 13.00 Uhr.
- (4) Wird die gebuchte Zeit überzogen, wird die nächsthöhere Gebühr berechnet. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung oder Zeitausgleich wenn die Buchungszeit nicht voll genutzt wird.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt ab 01. September 2006 in Kraft. ¹⁾ ²⁾ ³⁾
- (2) Die bisherige Kinderhortgebührensatzung i.d.F. vom 06.08.2001 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Oberasbach, 5. Mai 2015
Stadt Oberasbach

Birgit Huber
Erste Bürgermeisterin

¹⁾ Die 1. Änderungssatzung trat zum 01. September 2009 in Kraft.

²⁾ Die 2. Änderungssatzung trat zum 01. September 2012 in Kraft.

³⁾ Die 3. Änderungssatzung trat zum 01. September 2015 in Kraft.